



Gebührenordnung zum Reglement

Benützung von Schulklokalen, Turnhalle, Aula, Spielwiese Val Bergla und anderer öffentlicher Anlagen durch Vereine und Private

Von der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 15 des Reglements zur Benützung von Schulklokalen, Turnhalle, Aula, Spielwiese Val Bergla und anderer öffentlicher Anlagen durch Vereine und Private erlassen.

Art. 1

Benützungsgebühr

Die Übersicht über die Gebührenhöhe für die einzelnen Räumlichkeiten wird im Taxregulativ festgelegt.

Art. 2

*Auswärtige
Veranstalter /
Vereine*

Auswärtige Veranstalter/Vereine bezahlen auf diese Ansätze einen Zuschlag von 50 %.

Art. 3

Besondere Fälle

In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Gebührenhöhe.

Art. 4

*Vorbereitung und
Reinigung*

Die ausserordentliche Inanspruchnahme des Hauswarts wird durch die Gemeinde separat in Rechnung gestellt. Der Entschädigungsansatz ist im Taxregulativ festgelegt.

Art. 5

Rechnungsstellung

Die Jahresbewilligungen werden einmal jährlich in Rechnung gestellt. Einmalige Veranstaltungen werden nach erfolgter Durchführung in Rechnung gestellt.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt, mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 16. Juni 2014, per 01. August 2014 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Gebührenordnungen.

Der Gemeindepräsident:



Stefan Cahenzli



Der Gemeindegeschreiber:



Jean Marc Rietmann